Beitragsordnung des Motorsportclub Dassow e.V. im ADMV

Die Mitgliederversammlung des Vereins „MC Dassow e.V.“ hat auf ihrer Mitgliederversammlung am 13.03.2015 die nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1
Zweck

Zur Festlegung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 7(2) der Vereinssatzung vom 15.04.2011 gibt sich der Verein „MC Dassow e.V.“ eine Beitragsordnung.

§ 2
Beitragshöhe

Von den „ordentlichen“ Vereinsmitgliedern werden folgende Beiträge erhoben:

(1) eine einmalige Anmeldegebühr von 10,- Euro (bei sofortiger Familienanmeldung nur eine Gebühr);
(2) für Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr 35,- Euro (aktiv) bzw. 30,- Euro (passiv);
(3) für Schüler und Jugendlichen ab 14. Lebensjahr und bis zum 18. Lebensjahr 25,- Euro (aktiv) bzw. 15,- Euro (passiv);
(4) für Kinder, Schüler und Jugendliche bis zum 14. Lebensjahr 15,- Euro (aktiv) bzw. 5,- Euro (passiv), sofern zusätzlich ein Vollmitglied ***(Familienangehöriger)*** in den Verein eintritt und während der Dauer auch Mitglied bleibt;
(5) für Kinder, Schüler und Jugendliche bis zum 14. Lebensjahr 120,- Euro (aktiv) bzw. 60,- Euro (passiv), sofern kein Vollmitglied ***(Familienangehöriger)*** zusätzlich in den Verein eintritt oder seine bestehende Mitgliedschaft beendet > **Sonderfall**;
(6) für ermäßigte Mitglieder 15,- Euro (passiv), hierrunter fallen Lebenspartner und Rentner;
Ermäßigung liegt vor:
   a) bei *Lebenspartner*, die bis zum 31.12. des Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und wo der Partner bereits eine Vollmitgliedschaft im MC Dassow e.V. (aktiv oder passiv) und mind. eine Standardmitgliedschaft im ADMV e.V. hat*, oder Familienregelung siehe Abs. (9).* Außerdem muss die Meldeadresse bei beiden identisch sein. Ist die Meldeadresse nicht mehr identisch, entfällt der Anspruch auf Ermäßigung!
   b) bei *Rentnern,* mit einem gültigen Rentenausweis.
(7) für Ehrenmitglieder 0,- Euro (werden laut Vereinssatzung berufen);
(8) jedes ordentliche Mitglied **ab 14. Lebensjahr** hat pro Kalenderjahr 10 Pflichtarbeitsstunden auf dem Gelände des MC Dassow e.V. zu leisten. Befreit sind Personen die unter § 2 Abs. (6)a fallen. Der Wert einer Arbeitsstunde wird mit 7,- € beziffert. Die geleisteten Arbeitsstunden muss jedes Mitglied eigenverantwortlich am Jahresende nachweisen. Als Nachweis ist der Vordruck lt. Anlage 1 der aktuellen Beitragsordnung zu nutzen. *Für jedes aktive Mitglied bis zum 14. Lebensjahr haben die Pflichtarbeitsstunden durch eine andere Person zu erfolgen.*
   Die Zahlung erfolgt immer am Jahresanfang zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag. Die geleisteten Stunden werden im darauffolgenden Jahr verrechnet und bei der Vorauszahlung im nächsten Jahr anteilig gekürzt.
(9) für „ordentliche“ Mitglieder, die eine Familienmitgliedschaft im Verein haben, gilt: Mind. Eine Standardmitgliedschaft im ADMV e.V. muss bestehen, ist aber auch zugleich ausreichend. Ob „aktiv“, als Fahrer oder „passiv“, als Vereinsmitglied.

Für die Fördermitglieder werden folgende Beiträge festgelegt:

(1) keine Anmeldegebühr;
(2) mind. Jahresbeitrag 30,- Euro.
(3) Fördermitglieder müssen keine Mitgliedschaft im ADMV besitzen.

Einmalige Geldleistungen:

(1) können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

(2) werden nur von „ordentlichen“ Mitgliedern erhoben. Sie können bis zum Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

§ 3
Zahlung und Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Begleichung der fälligen Mitgliedsbeiträge erfolgt pünktlich durch das Mitglied per Überweisung auf das Vereinskonto, wie in der Vereinssatzung § 5 (4) festgelegt.

(2) Die Beiträge sind jährlich im Voraus bis zum 28.02. des laufenden Jahres fällig.

(3) Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen den halben Beitrag. Mitglieder die dem MC Dassow nach dem 30. November beitreten, sind für den Rest des Jahres befreit, wenn mit der Anmeldung der Beitrag für das folge Jahr entrichtet wird.

(4) Die einmalige Anmeldegebühr wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag erhoben.

(5) Für entrichtete Mitgliedsbeiträge werden keine Zuwendungsbestätigungen nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (§50 (1) EStDV) ausgestellt, weil Zwecke i. S. d. von § 10 (1) S. 2 EStG gefördert werden.

§ 4
Rückgabe von Beiträgen

Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5
Stundung, Erlass

Der Vorstand des Vereins kann nach seinem pflichtgemäßen Ermessen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn ein Härtefall vorliegt.

§ 6
Mittel und Ausgaben

(1) Alle finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für in seiner Vereinssatzung §2 (1) festgelegten Ziele verwendet werden.

(2) Die Beiträge der Fördermitglieder unterliegen einer speziellen Verwendungsrichtlinie: Diese Beiträge dürfen nur für die Nachwuchsförderung im Verein verwendet werden.

§ 7
Änderung der Beitragsordnung

Änderungen der Beitragsordnung können entsprechend der Vereinssatzung §10 (6) von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8
Inkrafttreten sowie Außerkrafttreten der Beitragsordnung

Die vorstehende Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.03.2015 beschlossen und tritt am 01.04.2015 in Kraft.
Die Beitragsordnung erlischt mit der Auflösung des Vereins.

Unterzeichnet von:

gez. Maik Lietz	gez. Ralf Lietz
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender

Nachweis der Pflichtarbeitsstunden

Anlage 1
(Nachweis Pflichtarbeitsstunden für „ordentliche“ Mitglieder,
gemäß §2 (8) der Beitragsordnung)

Kalenderjahr:

Name des Mitglieds: _____

Datum	geleistete Arbeitsstunden	Unterschrift des Vereinsmitglied	Unterschrift eines Vorstands-mitgliedes / eines Beauftragten